



## Zusammenarbeitsbestimmung ab 01.04.2013

### I. Vertragsparteien

1. Zwischen dem Verband Nez Rouge Schweiz (nachfolgend «Verband» genannt)
2. und der für die Gebiete der Swisscom-Fixnetzzonen (0800) *Nrn.....* zuständigen Sektion Nez Rouge .... [Name der Sektion] (nachfolgend «Sektion» genannt),

### II. Präambel

3. Das erklärte Ziel des Verbandes ist es, die gesamte Bevölkerung für die Folgen und Risiken, welche das Fahren von Motorfahrzeugen in fahruntüchtigem Zustand nach sich zieht, zu sensibilisieren.
4. Die Sektion ist eine im Sinne eines Vereins geführte Vereinigung von Freiwilligen. Sie verfolgt die Zwecke von Nez Rouge und ihre Statuten werden dem Verband unterbreitet. Die Sektion ist ausführendes Organ von Nez Rouge. Sie respektiert die Statuten und Entscheidungen der Generalversammlung und des Präsidiums von Nez Rouge Schweiz und setzt diese um.

### III. Vertragsgegenstand, Umfang und Zusammenarbeit

5. Die Vertragspartner beschliessen Folgendes:
  - 5.1 Die Zusammenarbeitsbestimmung bezweckt, die Freiwilligen-Struktur gemäss den Zielen von Nez Rouge zu sichern. Sie ermöglicht der Sektion damit den Zugang zum geschützten Namen Nez Rouge und dem Konzept Nez Rouge, das sie ab dem 01.04.2013 für eine unbestimmte Zeit nutzen kann.
  - 5.2 Ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Zusammenarbeitsbestimmung wird der Sektion die Verantwortung für die Abwicklung der Aktion Nez Rouge und des Service Nez Rouge übertragen.
  - 5.3 Ab Dezember 2013 findet die Aktion Nez Rouge jedes Jahr in einem bestimmten Rahmenzeitraum zwischen Dezember und Anfang Januar des Folgejahres statt.
  - 5.4 Die Sektion kann den Service Nez Rouge auch während des Jahres durchführen.
6. Die Sektion verpflichtet sich, den Sinn und Zweck sowie die Prinzipien von Nez Rouge einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die Reglemente und Entscheidungen der Generalversammlung und des Präsidiums von Nez Rouge Schweiz einzuhalten und sorgt dafür, dass die Anleitungen im «Leitfaden für Freiwillige» sowie in den Beilagen dieses Zusammenarbeitsvertrages (siehe Punkt 8) befolgt werden.

#### **IV. Auftrag, Rechte und Pflichten**

7. 7.1. Der Auftrag, die Pflichten und Rechte sind gemäss beiliegendem Anhang A definiert.
- 7.2. Der Verband stellt den Sektionen Folgendes zur Verfügung:  
Eine CD für die Gestaltung und die Realisierung aller visuellen Identitätselemente («Corporate Design»), die ein einheitliches Erscheinungsbild garantieren (siehe Anhang D).
8. Die Sektion respektiert die nachstehenden Beilagen für die Durchführung der Aktion Nez Rouge und Service Nez Rouge. Die folgenden Beilagen sind fester Bestandteil dieses Zusammenarbeitsvertrages:
- 8.1 Anhang A: Auftrag, Rechte, Pflichten und Betriebsablauf
- 8.2 Anhang B: Finanzen
- 8.3 Anhang C: Versicherungspflicht
- 8.4 Anhang D: Partner und «Corporate Design»

#### **V. Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit**

Dieser Vertrag tritt ab der Saison 2013/2014 in Kraft. Mit der Übermittlung des Prüfberichts zur Jahresrechnung und der Kopie des Protokolls der Generalversammlung der Sektion (spätestens am 30. Juni des Jahres) an Nez Rouge Schweiz wird er jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Die Grundprinzipien haben ebenfalls Gültigkeit für die Durchführung des Service Nez Rouge. Diese werden im Dokument «Empfehlungen / Leitlinien für den Service Nez Rouge» reglementiert.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Ort .....

Ort .....

Datum .....

Datum .....

.....  
Präsident der Sektion

.....  
Präsident Nez Rouge Schweiz

.....  
Mitglied des Vorstandes

.....  
Mitglied des Präsidiums Nez Rouge Schweiz